

DsNr: 000311	Heifürsorge; Vorsorge- und Verhütungsmaßnahmen; Grundsatztext	
Autor:	mtg	
Letzte Änderung:	30.07.2007	
Zivildienstgesetz:		VST-Mitteilungen:
Leitfaden:	G3	BAZ-Sonderinformation: 05/2, 07/3
		ÜVA-Richtlinien:

Vorbeuge- und Verhütungsmaßnahmen / Hepatitis-Schutzimpfung

1. Vorbeuge- und Verhütungsmaßnahmen - allgemeines

"Sind für die Beschäftigung der hauptamtlichen Mitarbeiter in Dienststellen oder Teilen von Dienststellen Vorbeuge- und Verhütungsmaßnahmen gemäß den Vorschriften der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege "BGR 250/TRBA 250" (Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege) in Verbindung mit "Risiko Virusinfektion" vorgeschrieben, gelten diese auch für die Dienstleistenden." (Leitfaden G 3, 1.2). Der Einsatz von Zivildienstleistenden in diesen Bereichen ist nur zulässig, wenn diese Vorschriften angewandt bzw. eingehalten werden. Die "BGR 250/TRBA 250" und die Broschüre "Risiko Virusinfektion" stehen unter www.bgw-online.de als Download zur Verfügung.

Die Dienststelle ist für die Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen verantwortlich.

Hieraus ergeben sich u.U. auch Haftungsansprüche des Bundes gegenüber der Dienststelle. Falls der Zivildienstleistende die vorgeschriebenen Vorbeuge- und Verhütungsmaßnahmen ablehnt, muss er in einen nichtgefährdeten Bereich der Dienststelle umgesetzt werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Versetzung zu veranlassen. Ein Impfwang wird nicht ausgeübt. Die Erklärung im Leitfaden G 3, Anlage 2 muss unterschrieben und zur Personalhilfsakte genommen werden (vergl. G 3, 1.1).

Die Kosten für die laut BGR 250/TRBA 250 vorgeschriebenen Verhütungsmaßnahmen übernimmt die Dienststelle.

2. Hepatitis - A/B - Schutzimpfung

a) Die Schutzimpfung ist laut BGR 250/TRBA 250 vorgeschrieben

Dies trifft i.d.R. zu bei Einsatz in Krankenhäusern, Altenpflegeheimen, Rettungsdiensten und der Hauskrankenpflege:

Die Impfung muss auf **Kosten der Dienststelle** durchgeführt werden, da diese Einrichtungen im Rahmen ihrer berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften für die kostenlose Impfung ihrer MitarbeiterInnen zu sorgen haben (G 3, 2.1).

Zivildienstleistende können in den Dienststellen bzw. Einsatzbereichen nur tätig werden, wenn die Impfung eingeleitet ist (i.d.R. ab der ersten Hepatitis-Impfung / Im Zweifelsfall beim Betriebsarzt bzw. beim BAZ nachfragen).

Verfahren:

Die ZDS klärt den Zivildienstleistenden über die möglichen gesundheitlichen Gefahren in Zusammenhang mit der Dienstausbübung auf und lässt sich die Anlage 2, G 3 unterschreiben. Sie veranlasst die Impfung und erstattet dem ZDL die Kosten bzw. rechnet mit dem Arzt und der Apotheke direkt ab.

Möchte der ZDL nicht geimpft werden, muss er in einen ungefährdeten Tätigkeitsbereich umgesetzt bzw. in eine andere Dienststelle versetzt werden (G 3 1.4).

Nach Auskunft des BAZ (Herr Windeck), geht man allerdings davon aus, **dass in Einrichtungen für die die BGR 250/TRBA 250 zutrifft, keine ungefährdeten Bereiche existieren, der ZDL also in**

DsNr: 000311	Heilfürsorge; Vorsorge- und Verhütungsmaßnahmen; Grundsatztext	
Autor:	mtg	
Letzte Änderung:	30.07.2007	
Zivildienstgesetz:		VST-Mitteilungen:
Leitfaden:	G3	BAZ-Sonderinformation: 05/2, 07/3
		ÜVA-Richtlinien:

jedem Fall versetzt werden muss (Im Zweifelsfall mit dem BAZ Rücksprache halten).

b) Die Schutzimpfung ist laut BGR 250/TRBA 250 nicht vorgeschrieben

Einsatz in Behinderteneinrichtungen, Drogenhilfeeinrichtungen, ambulante Altenbetreuung usw. Hier ist die Impfung gegen Hepatitis A und B i.d.R. nicht vorgeschrieben. Das Bundesamt richtet sich nach der Empfehlung der ständigen Impfkommission. Ist die Impfung tatsächlich erforderlich und wird von einem Arzt verordnet, **übernimmt das BAZ die Kosten für die Impfung und den Impfstoff** (Abrechnung über Krankenschein bzw. Rezept).

Verfahren:

Die ZDS klärt den Zivildienstleistenden über die möglichen gesundheitlichen Gefahren in Zusammenhang mit der Dienstausbübung auf und lässt sich die Anlage 2, G 3 unterschreiben. Falls der Zivildienstleistende geimpft werden möchte, kann der Hausarzt die Impfung auf Kosten der Heilfürsorge durchführen. Die ärztliche Leistung wird über den Krankenschein abgerechnet. Für den Impfstoff (nur jeweils eine Ampulle, keine Vorratshaltung) stellt der Arzt ein Kassenrezept aus. Der Impfstoff geht ebenfalls zu Lasten der Heilfürsorge. Das Budget des Arztes wird nicht belastet (G 3, 2.2). Der Hausarzt muss lediglich bestätigen, dass eine Gefährdung des ZDL vorliegt. Eine diesbezügliche Erklärung der ZDS ist nicht notwendig. Das BAZ forscht lediglich nach, wenn eine Impfkostenrechnung für einen ZDL vorliegt, der in einem Krankenhaus, Altenheim oder im Rettungsdienst beschäftigt ist.

Die Impfung ist freiwillig.

Sollten die hauptamtlichen MitarbeiterInnen, z.B. auf Grund einer Betriebsvereinbarung, auf Kosten der Dienststelle geimpft werden, geht das BAZ davon aus, dass auch die Impfkosten für den ZDL von der Dienststelle übernommen werden.

3. Impfschutz bei Auslandsreisen.

Wird für ein Reiseland Hepatitis - A/B - Schutzimpfung empfohlen ("Impfempfehlung der zuständigen Impfkommission / StIKo"), übernimmt die Heilfürsorge die Kosten für die Impfung (G 3, 2.3 und Sonderinfo 2/2005).

Allgemein gilt:

Die für die Impfungen notwendigen Kosten werden nur für die Zeit des Zivildienstes übernommen (durch BAZ bzw. ZDS). Sollten nach Ende des Zivildienstes zur Vervollständigung des Impfschutzes noch Impfungen notwendig sein, sind die Kosten von dem ehemaligen ZDL selbst bzw. seiner dann zuständigen Krankenkasse zu übernehmen (G 3, 2.2, Abs. 2).

Der Impfstoff darf nicht bevorratet werden.

Ansprechpartner im BAZ zu Vorsorge- und Verhütungsmaßnahmen:
Herr Windeck 0221/3673-1668, Herr Schnöd: -1642, Herr Altmann: -1421

Vergleiche auch DS 118, 228 und 317